

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 2. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Januar 2022 (ersatzverkündet am 11. Januar 2022, unverzüglich bekannt gemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 34), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (ersatzverkündet am 14. Januar 2022, unverzüglich bekannt gemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ab dem 17. Januar 2022“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Kinder in Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen betreut, muss mindestens eine im Haushalt des Kindes lebende sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus an mindestens drei Tagen je Kalenderwoche entweder im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein oder einen zugelassenen Selbsttest entsprechend der Gebrauchsanweisung im häuslichen Umfeld durchführen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind von den Sorgeberechtigten oder Pflegepersonen gegenüber der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegeperson jeweils bis zum Ende der Kalenderwoche schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen nach Satz 2 sind für einen Zeitraum von vier Wochen durch die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegeperson aufzubewahren und auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für die Betreuung von Schulkindern. Für den Zeitraum vom 3. Februar 2022 bis zum 6. Februar 2022 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass mindestens ein Test

durchzuführen ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für das Bringen und Abholen der Kinder.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 28 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 29 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. entgegen § 16a Absatz 3 Satz 3 Bestätigungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt;“

dd) Die bisherigen Nummern 30 und 31 werden die Nummern 31 und 32.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 16a Absatz 3 Satz 2 eine Bestätigung nicht oder falsch abgibt;“

bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu Nummern 9 und 10.

cc) In Nummer 9 wird die Abgabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2022



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 02. Februar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Anpassungen in § 16a Absatz 2 dienen der Erhöhung des Schutzniveaus im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Die bereits bestehenden Testpflichten der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden so unabhängig vom Impfstatus ausgestaltet. Damit sollen den im Rahmen der Omikron-Welle erneut verstärkten Übertragungsmöglichkeiten von Erwachsenen Rechnung getragen werden. Neben der Pflicht zur Maskentragung sind Mitarbeitertestungen ein zentrales Mittel zur Aufrechterhaltung des Schutzniveaus in einem Bereich, der in der Regel von ungeimpften Kindern geprägt ist.

Verpflichtende Kindertestungen sind für Krippenkinder kaum umsetzbar. Für Elementarkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr setzen einzelne Länder Testpflichten um, wobei die fachgerechte Umsetzung dieser Kinder-Testungen durch die Eltern teilweise fraglich ist.

Mit der Neufassung des Absatz 3 sind Sorgeberechtigte und Pflegepersonen, die enge häusliche Kontaktpersonen des Kindes sind dazu verpflichtet, sich mindestens 3 x wöchentlich zu testen (sog. Umfeldtestung). Die Pflicht bezieht sich auf sämtliche im Haushalt des Kindes lebenden Sorgeberechtigten und Pflegepersonen; es reicht aber aus, wenn sich eine dieser Personen testet. Die sich testende Person sollte in der Regel diejenige sein, die den umfangreichsten Kontakt zum Kind in der Familie hat. Die Testungen sollten innerhalb der Kalenderwoche unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären und außerfamiliären Kontakte und unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs des Kindes verteilt werden. Für Schulkinder, die bereits im schulischen Kontext einem Testregime unterliegen und nachmittags in Hortangeboten in Kindertagesstätten betreut werden, sind zusätzlich zum schulischen Testregime Umfeldtestungen im Haushalt der Kinder nicht erforderlich.

Das Land stellt jeweils für eine sorgeberechtigte Person pro Kind kostenfrei nasale Antigen-Selbsttests zur Verfügung. Darüber hinaus können die Sorgeberechtigten sich auch bei ihrer Arbeitsstelle (Arbeitgebertest) oder bei einem Testzentrum (Bürgertest) testen lassen.

Die Sorgeberechtigten haben die Durchführung ihrer Testungen einmal wöchentlich gegenüber ihrer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson schriftlich zu bestätigen – ein entsprechendes Formular wird den Verpflichtenden über die Einrichtungen und Kindertagespersonen zugänglich gemacht.

Die Bestätigungen sind durch die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben.

Die Pflicht zur Bestätigung regelhafter Testungen gilt für Kalenderwochen. Für die fünfte Kalenderwoche 2022, in der die Pflicht erst zum Donnerstag, den 03.02. in Kraft tritt, ist mindestens eine Testung ausreichend.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Ordnungswidrigkeitstatbestände, die aufgrund der Änderungen unter Nummer 1 notwendig werden. Unter § 21 Absatz 2 Nummer 8 wird die vorsätzlich falsche Abgabe einer Bestätigung nach § 16a Absatz 3 Satz 2 durch die Sorgeberechtigten sowie die vorsätzliche Nichtabgabe bußgeldbewehrt.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.